

ZH_OBERGERICHT SB140522 vom 13. Juli 2015

ZH Obergericht, 2015-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140522

FR: ZH_OBERGERICHT SB140522 du 13 juillet 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SB140522 del 13 luglio 2015

Erwägungen

E. 1

Gemäss Anklagesachverhalt begann der Beschuldigte mit dem ihm vor- geworfenen deliktischen Verhalten vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der schweizerischen Strafprozessordnung am 1. Januar 2011 (Urk. 14 S. 2f.). Nach- dem der angefochtene erstinstanzliche Entscheid am 5. Juni 2014 ergangen ist, gelten im Berufungs- wie im bisherigen Verfahren die Bestimmungen der schwei- zerischen Strafprozessordnung (Art. 448 und Art. 454 Abs. 1 StPO).

- 5 - Am 1. Juli 2011 trat das neue Betäubungsmittelgesetz (BetmG) in Kraft. Die von der Anklagebehörde eingeklagten Widerhandlungen gegen das BetmG datieren alle vor diesem Datum – nämlich von ca. Ende Dezember 2010 bis 14. Januar 2011 (Urk. 14 S. 2ff.). In einem solchen Fall ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Recht anzuwenden, wenn es das mildere ist. Das Bundesgericht hat dazu in BGE 138 IV 100 E. 3.2 festgehalten, die seit dem 1. Juli 2011 revidierten Bestim- mungen (Art. 19 Abs. 1 lit. b und g BetmG) seien nicht milder, weshalb das alte Recht anzuwenden sei (Art. 2 Abs. 2 StGB). In seinem Entscheid 6B_518/2014 vom 4. Dezember 2014 E. 10.4.2 präzisierte es, nach neuem Recht könne das Gericht beim Anstaltentreffen die Strafe nach freiem Ermessen mildern (nArt. 19 Abs. 3 lit. a BetmG). Der Strafmilderungsgrund berücksichtige, dass beim Anstaltentreffen der letzte entscheidende Schritt zu einer Rechtsverletzung noch nicht gemacht worden sei (BBl 2006 8613). Dies führe im Vergleich zum alten Recht jedoch nicht zu einer mildereren Strafe, da dem bereits früher beim Tatver- schulden Rechnung zu tragen gewesen sei (vgl. BGE 121 IV 198 E. 2c). Die Rechtsprechung beurteile ein unter altem Recht begangenes Anstaltentreffen daher nach altem Recht, da das neue Recht – trotz des in nArt. 19 Abs. 3 lit. a BetmG verankerten Strafmilderungsgrundes – nicht milder sei. Folglich hat vor- liegend das alte Betäubungsmittelgesetz (aBetmG) Anwendung zu finden.

E. 2

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom

E. 5

Die Verteidigung kritisiert die vorinstanzliche Beweiswürdigung im Berufungsverfahren dahingehend, für eine Beteiligung des Beschuldigten an den Projekten seines Bruders könne die Anklagebehörde keinen Beweis liefern. Die von ihm zurückgelassene Jacke sei offenbar von jemandem anderen beim Arbeiten benutzt und liegen gelassen worden. Es gebe keine Fingerabdrücke und keine DNA-Spuren, die die Aussage zuliessen, dass der Beschuldigte sich in den oberen Teilen der Scheune aufgehalten haben könnte, und es gebe keine taugli- chen und rechtskonform erhobenen und in den Prozess eingeführten Telefon- protokolle. Ferner gebe es weder verwertbare Zeugenaussagen noch ihn belastende, rechtskonform unter Beachtung seiner Teilnahme- und Fragerechte erhobene Aussagen der

Mitbeschuldigten (Urk. 67 S. 1-10).

- 9 -

E. 6

Der Beschuldigte hat in der Untersuchung einzig – aber immerhin – zugegeben, dass er in der fraglichen Scheune in C._____, in welcher sein Bruder B._____ gemäss dessen Geständnis eine Hanf-Indoor-Plantage einrichten wollte, zwei Wände eingebaut hat (Urk. 2/2 S. 5 und 2/4 S. 8, vgl. Fotodokumentation Urk. 4/7). Nichts anderes ergab sich an der heutigen Berufungsverhandlung, wenn die Verteidigung zu den Aussagen des Beschuldigten ausführt, der Beschuldigte habe konzediert, eine Mauer in C._____ eingezogen zu haben (Urk. 67 S. 6). Der Verteidiger hat ferner anlässlich der Hauptverhandlung (in-konsequent zu seinem diesbezüglichen Beweisantrag) gar nicht ausdrücklich bestritten, der Beschuldigte habe seinem Bruder bei der Vorbereitung zur Einrichtung der Plantage in C._____ geholfen: Vielmehr wurde behauptet, "handwerkliche Leistungen wie Umzugshilfe oder der Bau einer Mauer begründeten keine strafbaren Handlungen" (Prot. I S. 18). Der tatbeteiligte Cousin E._____ sagte in seiner polizeilichen Einvernahme aus, der Beschuldigte habe beim Transport der inkriminierten Hanfplantagen-Utensilien von F._____ nach C._____ mitgeholfen (Urk. 3/5 S. 14f.). In seiner untersuchungsrichterlichen Einvernahme, in Anwesenheit des Beschuldigten, machte E._____ erst eine Verwechslung geltend: Nicht der Beschuldigte, sondern B._____ habe den Transport ausgeführt (Urk. 3/6 S. 3f.). Im Verlauf der Einvernahme schwenkte E._____ jedoch wieder und sagte klar und unmissverständlich aus, er habe zusammen mit dem Beschuldigten in zwei Fahrten "weisse Plastikteile" transportiert, unter Wendung eines weissen Kombi-Fahrzeugs und mit dem Beschuldigten als Fahrer. Weder der anwesende Beschuldigte noch sein Verteidiger hatten Ergänzungsfragen an die Auskunftsperson E._____ (Urk. 3/6 S. 5f.). B._____ sagte in seiner polizeilichen Einvernahme aus, der Beschuldigte habe Material aus der Plantage in F._____ nach C._____ gezügelt (Urk. 3/8 S. 5f.). In seiner untersuchungsrichterlichen Einvernahme – in Anwesenheit des Beschuldigten und dessen Verteidigers – gab B._____ zu, er habe Material aus der Plantage in F._____ nach C._____ gezügelt. Den Vorhalt, der Beschuldigte habe diese Transporte gemacht, kommentierte B._____ mit "Dazu möchte ich nichts sagen". Beschuldiger und Verteidigung verzichteten auf Ergänzungsfragen (Urk. 3/9 S. 3 und 5f.).

- 10 - Der Beschuldigte wird somit durch E._____ prozessual verwertbar und auf überzeugende Art und Weise belastet, Utensilien für den Aufbau einer Hanf-plantage von F._____ nach C._____ gefahren zu haben. Vor dem Hintergrund dieses Beweisresultats steht auch der prozessualen Verwertung der früheren, anlässlich der Konfrontation nicht wiederholten (jedoch auch nicht ausdrücklich bestrittenen) Belastung des Beschuldigten durch B._____ nichts entgegen (vgl. Entscheid des Bundesgerichts 6B_369/2013 vom 31. Oktober 2013 E. 2.3.1). Dass diese Belastung nicht verwertbar ist, macht im Übrigen auch die Verteidigung nicht geltend, sondern sie führt lediglich, aber immerhin, an, auf die Anklageschrift B._____ betreffend könne nicht abgestellt werden sowie das Verhandlungsprotokoll aus dessen abgekürzten Verfahrens bzw. die darin festgehaltenen Aussagen seien nicht verwertbar (Urk. 67 S. 1ff.). Betreffend die (untersuchungsrichterliche) Einvernahme vom 12. März 2012 konzediert die Verteidigung gar – zu Recht – ausdrücklich, die Teilnahme- und Fragerechte des Beschuldigten seien gewahrt worden (Urk. 67 S. 2 unten). Hinzu kommt, dass B._____ in Anwesenheit des Beschuldigten und seines Verteidigers – und somit prozessual verwertbar – aussagte, bei

der Mauer, welche der Beschuldigte eingebaut habe, habe es sich um einen Sichtschutz gehandelt (Urk. 3/9 S. 4). Somit wusste der Beschuldigte zweifellos, welcher Art die Einrichtung war, die in F._____ abgebaut wurde und in der Scheune in C._____ neu installiert werden sollte (zu den "weissen Plastikteilen" vgl. die Fotodokumentation zu den "... " in Urk. 4/7 S. 8-10), zumal – wie sogleich zu zeigen sein wird – der Beschuldigte Marihuanapflanzen nach C._____ transportierte. Die Behauptung der Verteidigung, der Beschuldigte habe von einer "Tomaten- oder Basilikumproduktion" ausgehen dürfen (Prot. I S. 18), erhebt daher wohl kaum Anspruch auf eine ernsthafte Auseinandersetzung. Der Anklagesachverhalt ist somit mit der Vorinstanz – immerhin – dahingehend rechtsgenügend erstellt, dass der Beschuldigte in der Indoor-Hanfplantage in F._____ abgebautes Material zur Herstellung von Betäubungsmitteln an den neuen Standort in C._____ transportiert und in C._____ Ausbauarbeiten erledigt hat.

- 11 -

E. 7

Mit den Erwägungen der Vorinstanz ist ferner erstellt, dass der Beschuldigte eine unbekannte Zahl von Marihuanapflanzen von F._____ nach C._____ transportiert hat (Urk. 45 S. 23f. mit Verweis). Insofern die Verteidigung rügt, die Protokolle der Telefonkontrolle seien nicht unterzeichnet worden, es gehe aus ihnen nicht hervor, wer diese übersetzt habe und dass diese Dolmetscher auf ihre Rechtspflichten hingewiesen worden seien (Urk. 67 S. 8; so auch bereits vor Vorinstanz, Prot. I S. 7), ist ihr beizupflichten. Aus den – nicht in deutscher Sprache geführten – Telefonprotokollen geht weder hervor, wer diese übersetzt hat, noch dass diese in Kenntnis von Art. 307 StGB übersetzt worden wären (Urk. 7/4). Diese Telefonprotokolle sind daher nicht zu Lasten des Beschuldigten verwertbar. Dies gilt indes nicht für die auf Deutsch geführten Telefonate, so insbesondere für das Gespräch vom 11. Januar 2011, 1200 Uhr (Urk. 7/4), welches dem Beschuldigten am 17. Februar 2011 vorgespielt wurde (Urk. 2/4 S. 10). Die auf Deutsch geführten Gespräche mussten selbstverständlich nicht übersetzt werden, so dass sich auch der Hinweis auf Art. 307 StGB erübrigte. Dass sich B._____ mit dem Beschuldigten unterhielt, ergibt sich ohne Weiteres – entgegen der Verteidigung, die geltend macht, alle Welt könne das iPhone des Beschuldigten benutzen (Urk. 67 S. 8) – aus dessen Einvernahme vom 15. März 2013. B._____ geht offenkundig davon aus, dass sein Gesprächspartner sein Bruder – der Beschuldigte – war (Urk. 3/8 S. 5f.). Ferner hat der Beschuldigte erstelltermassen Ausbauarbeiten in C._____ vorgenommen. Vor dem Hintergrund, dass dem Beschuldigten der wissentliche Transport von Betäubungsmittelutensilien nachgewiesen ist, lässt der Inhalt des aufgezeichneten, zwischen dem Beschuldigten und B._____ geführten Telefongesprächs – mit der Vorinstanz – keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschuldigte beim Transport von Hanfstauden den Mercedes beschmutzt hat. Angesichts dieses Beweisergebnisses erscheint es auch nicht als erforderlich, die ganze Telefonkorrespondenz vorlegen zu lassen, an welchem Beweisantrag die Verteidigung auch heute noch festhält (vgl. Urk. 67 S. 8), zumal in keiner Weise substantiiert dargelegt wird, welche Entlastungen abzuleiten wären.

E. 8

Mit der Vorinstanz ergibt sich schliesslich aus den überzeugenden Aussagen von E._____ anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme und entgegen

- 12 - seiner völlig ungläubhaften Zurücknahme anlässlich der Konfrontationseinvernahme zweifelsfrei, dass der Beschuldigte einmal während nur kurzer Zeit und in unbekanntem Umfang an der Verarbeitung von Marihuana mitgewirkt hat (Urk. 45 S. 24-26 mit Verweisen). Mit Sicherheit nicht erstellt ist hingegen die Verarbeitung von 3 Kilogramm verkaufsfertigem Marihuana (Urk. 14 S. 4). Das erstellte Mass der Tatbeteiligung des Beschuldigten bleibt indessen dermassen marginal respektive unbestimmt, dass daraus keine strafbare Handlung abgeleitet werden kann. Demnach ist der Beschuldigte von der Gehilfenschaft zur Herstellung von Betäubungsmitteln gemäss Anklagepunkt A. Ziff. 3. freizusprechen.

E. 9

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten der Gehilfenschaft zur bandenmässigen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gesprochen (Urk. 45 S. 29). Die Rechtsprechung nimmt Bandenmässigkeit an, wenn mehrere Täter sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbstständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken. Durch den Zusammenschluss mehrerer werden die einzelnen Täter psychisch und physisch gestärkt, wird jedem von ihnen die Begehung weiterer Straftaten erleichtert und lässt sich die fortgesetzte Verübung solcher Delikte voraussehen (BGE 135 IV 158 E. 2 und 3.3 a.E.; 132 IV 132 E. 5.2; 124 IV 86 E. 2b; 122 IV 265 E. 2b; 100 IV 219 E. 2; ferner schon 72 IV 110 E. 2). In dieser engen Bindung, die einen ständigen Anreiz zur Fortsetzung bildet, liegt die besondere Gefährlichkeit der Bande, der die erhöhte Strafdrohung [des qualifizierten Diebstahls] Rechnung trägt. Darüber hinaus ergibt sich die besondere Gefährlichkeit auch daraus, dass durch den Zusammenschluss und die damit verbundene Kenntnis der anderen Bandenmitglieder der Ausstieg aus der deliktischen Tätigkeit erheblich erschwert wird (BGE 135 IV 158 E. 3.1; NIGGLI/RIEDO in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 139 N 119/127). Eine Bande kann nach der Rechtsprechung schon beim Zusammenschluss von zwei Tätern gegeben sein, wenn nur gewisse, über die blosser Mitäterschaft hinausgehende Mindestansätze einer Organisation (etwa einer Rollen- oder Arbeitsteilung) vorliegen oder die Intensität des Zusammenwirkens ein

- 13 - derartiges Ausmass erreicht, dass von einem bis zu einem gewissen Grade fest verbundenen und stabilen Team gesprochen werden kann, auch wenn dieses allenfalls nur kurzlebig war (BGE 135 IV 158 E. 2 und 3; 124 IV 86 E. 2b; zur Abgrenzung von der kriminellen Organisation im Sinne von Art. 260ter StGB vgl. BGE 132 IV 132; vgl. auch KRONENBERG, Der Bandenbegriff im schweizerischen Strafrecht, forum-poenale 2011, S. 52f.; VOGEL in: Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, 12. Aufl., Berlin 2010, § 244 N 60ff.). Der Begriff der Bande ist eng auszulegen (Urteil des Bundesgerichts 6P.104/2004 vom 24. März 2005 E. 3; NIGGLI/RIEDO, a.a.O., N 122). Bandenmässigkeit ist erst anzunehmen, wenn der Wille der Täter auf die gemeinsame Verübung einer Mehrzahl von Delikten gerichtet ist (zum subjektiven Tatbestand vgl. BGE 105 IV 181 E. 4b; 122 IV 265 E. 2b). Der Umstand allein, dass zwei Mittäter mehrere Straftaten begehen und sich jeweils von ihrem Zusammenwirken gewisse Vorteile versprechen, vermag einen derartigen Vorsatz nicht zwingend zu indizieren (BGE 124 IV 86 E. 2b a.E., S. 89, und 2c/cc a.E., S. 91; Urteil 6B_510/2013 vom 3. März 2014 E. 3.3). Anklagebehörde und Vorinstanz gehen offenbar davon aus, – einzig – der Beschuldigte und sein Bruder B._____ hätten eine Bande gebildet. Gemäss der vorstehend zitierten bundesgerichtlichen Praxis setzt

Bandenmässigkeit voraus, dass mindestens zwei Personen mindestens als Mittäter gehandelt haben. Die Vorinstanz hat aber richtig erwogen, der Beschuldigte habe zur geplanten Betäubungsmittelherstellung von B. _____ lediglich als Gehilfe beigetragen. Demnach haben der Beschuldigte und B. _____ keine Bande gebildet. Da einzig B. _____ als Haupttäter dargestellt wird, hat der Beschuldigte auch keine Gehilfenschaft zur bandenmässigen Tätigkeit einer Personenmehrheit geleistet, zumal B. _____ auch mit E. _____ keine Bande bildete (die Anklage spricht in Bezug auf E. _____ von einer "zusätzlichen Hilfskraft"). B. _____ traf Anstalten zur Herstellung von Betäubungsmitteln im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 2 und Abs. 6 aBetmG. Dazu hat der Beschuldigte durch seine erstellte Umzugshilfe sowie die Ausbauarbeiten in C. _____ Gehilfenschaft geleistet. Ferner hat er durch das Transportieren von Hanfstauden von F. _____ nach C. _____ Art. 19 Ziff. 1 Abs. 3 aBetmG erfüllt, wobei nicht bloss Gehilfenschaft vorlag. Der Beschuldigte ist somit der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Ziff.

- 14 - 1 Abs. 3 aBetmG sowie der Gehilfenschaft zur Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 2 und Abs. 6 aBetmG in Verbindung mit Art. 25 StGB schuldig zu sprechen.

E. 10

Zum Tatvorwurf gemäss Anklagepunkt B. ist die Vorinstanz zugunsten des Beschuldigten von dessen Darstellung (Urk. 2/2 S. 3; Urk. 2/6 S. 1) und derjenigen seiner Verteidigung (Prot. I S. 19) ausgegangen, wonach der Beschuldigte das massgebliche Sturmgewehr auf einem Sperrguthaufen gefunden, nach Hause genommen und dort rund zwei Wochen aufbewahrt habe (Urk. 45 S. 26f.), was zu übernehmen ist, auch wenn der Beschuldigte heute seine diesbezüglichen Aussagen (diejenigen, die er nach den ersten Aussagen anlässlich der ersten Einvernahme vom 26. Januar 2011 im Zusammenhang mit dem Sturmgewehr gemacht hat) widerrufen lässt (Urk. 67 S. 11). Entgegen der Ansicht der Verteidigung bedeutet dieser Widerruf nämlich nicht, dass der Beschuldigte mit dem Sturmgewehr nichts zu tun hatte, zumal dieses in der von ihm bewohnten Wohnung aufgefunden wurde (Urk. 4/15). Im Übrigen ging die Vorinstanz in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo von der für den Beschuldigten günstigsten Variante aus.

E. 11

Die vorinstanzliche, von derjenigen der Anklagebehörde abweichende rechtliche Qualifikation des erstellten Sachverhalts als unrechtmässige Aneignung im Sinne von Art. 137 Ziff. 2 StGB und Vergehen gegen das Waffengesetz ist ohne Weiteres zutreffend (Urk. 45 S. 30ff.) und wird seitens der Anklagebehörde auch nicht angezweifelt (Urk. 53). Der Beschuldigte selber hat ausdrücklich konzediert, dass er das gefundene Sturmgewehr "sofort hätte abgeben sollen" (Urk. 2/2 S. 3). Der entsprechende, angefochtene Schuldspruch der Vorinstanz ist zu bestätigen und der Beschuldigte der unrechtmässigen Aneignung im Sinne von Art. 137 Ziff. 2 StGB sowie des Vergehens gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. a und Art. 5 Abs. 2 lit. a WG schuldig zu sprechen.

- 15 - III. Sanktion 1. Sämtliche der zu sanktionierenden Delikte weisen dieselbe Strafandrohung auf (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe; Art. 19 Ziff. 1 aBetmG, Art. 137 StGB; Art. 33 WG). Eine Erweiterung des Strafrahmens ist in concreto auch angesichts der vorliegenden Tatmehrheit (Art. 49 Abs. 1 StGB) und der Gehilfenschaft (Art. 25 StGB) nicht angezeigt (BGE 136 IV 55 E. 5.8). Zu den theoretischen Grundsätzen

der Strafzumessung ist auf die entsprechende Praxis des Bundesgerichts zu verweisen (BGE 136 IV 55 E. 5.4ff.; 134 IV 17 E. 2.1). 2. Am schwersten wiegt vorliegend die Gehilfenschaft zum Anstaltentreffen zur Herstellung von Betäubungsmitteln. Zur Tatkomponente und dort zur objektiven Tatschwere hat der Beschuldigte durch seinen Transport der Infrastruktur für die Errichtung einer Indoor-Hanfplantage sowie seine tatkräftige Mithilfe beim Ausbau der Scheune in C._____ einen substantiellen Beitrag dazu geleistet, dass der Haupttäter B._____ auf gutem Weg war, eine professionelle Anlage einzu-richten, in welcher grosse Mengen (wenn auch lediglich sog. weicher) Betäubungsmittel hätten produziert werden können. Erleichternd wirkt, dass die Instandstellung der Anlage noch weit vor ihrer Vollendung unterbunden werden konnte. Zur subjektiven Tatschwere kann dem Beschuldigten nicht nachgewiesen werden, dass er an der Anlage finanziell partizipiert und damit aus egoistischen Motiven gehandelt hätte. Es ist zu seinen Gunsten davon auszugehen, dass er einfach seinem Bruder helfen wollte. Eine Verminderung der Schuldfähigkeit lag nicht vor. Das Verschulden wiegt noch leicht. Nach der Beurteilung der Tatkomponente der schwersten Tat erscheint eine hypothetische Einsatzstrafe ca. in der Mitte des unteren Drittels des Strafrahmens und somit bei 6 Monaten Freiheitsstrafe oder 180 Tagessätzen Geldstrafe angemessen. 3. Entgegen der Vorinstanz sind die weiteren Delikte nicht erst nach der Beurteilung der Täterkomponente zu berücksichtigen (Urk. 45 S. 34f.; wiederum Verweis auf BGE 136 IV 55 E. 5.4ff.; 134 IV 17 E. 2.1).

- 16 - Der Transport der Hanfstauden von F._____ nach C._____ erfolgte im Rahmen der gesamten Umzugsaktion der F._____ Plantage von B._____. Wie viele Stauden der Beschuldigte tatsächlich transportiert hat, ist offen; immerhin waren es aber so viele, dass nachher das Transportfahrzeug Mercedes übel roch und verdreht war. Auch hier wiegt das Verschulden noch leicht. Die Einsatzstrafe ist in Abgeltung des Betäubungsmitteltransports um zwei Monate Freiheitsstrafe oder 60 Tagessätze Geldstrafe zu erhöhen. Wenn die Vorinstanz die Einsatzstrafe in Abgeltung der unrechtmässigen Aneignung sowie des Vergehens gegen das Waffengesetz um lediglich einen Monat erhöht hat (Urk. 45 S. 35) ist dies zu milde: Der Beschuldigte hat der Eigentümerin einen Gegenstand mit einem Wert im doch deutlich vierstelligen Frankenbereich vorenthalten und er hat unberechtigt eine durchaus gefährliche Schusswaffe besessen. Die Einsatzstrafe ist um weitere zwei Monate oder 60 Tagessätze Geldstrafe zu erhöhen, was nach der Beurteilung der Tatkomponente sämtlicher Delikte zu einer Einsatzstrafe von 10 Monaten Freiheitsstrafe oder 300 Tagessätzen Geldstrafe führt. 4. Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten angeführt (Urk. 45 S. 34f.), worauf zu verweisen ist. Anlässlich der Berufungsverhandlung wurde aktualisiert, dass der Beschuldigte nicht mehr bei der G._____, sondern in einer H._____-Garage in ... als Kundendienstberater arbeitet. Sein Einkommen beläuft sich auf ca. Fr. 5'800.- netto; er erhält 13 Monatslöhne. Weitere Aktualisierungen betreffend die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten ergaben sich heute nicht (Urk. 66 S. 1ff.). Die persönlichen Verhältnisse wiegen neutral. Eine gesteigerte Strafempfindlichkeit weist der Beschuldigte nicht auf. Ein günstiges Nachtatverhalten hat der nur marginal geständige Beschuldigte, der jegliche Einsicht oder Reue vermissen lässt, nicht gezeigt. Er weist eine – nicht einschlägige – Vorstrafe aus dem Jahr 2008 auf (Urk. 46 und 60) und hat während laufender Probezeit delinquent, was sich straf erhöhend auswirkt.

- 17 - 5. Insgesamt wirkt sich die Täterkomponente auf die nach der Beurteilung der Tatkomponente bemessene hypothetische Einsatzstrafe von 10 Monaten Freiheitsstrafe oder 300 Tagessätzen Geldstrafe erschwerend aus. Das vorinstanzliche Strafmass von 11 Monaten Freiheitsstrafe (respektive 330 Tagessätzen Geldstrafe) erweist sich damit auch bei teilweise anderer rechtlicher Würdigung der zu beurteilenden Delikte nicht als überhöht. Einer allfälligen Erhöhung steht in prozessualer Hinsicht ohnehin das Verbot der reformatio in peius entgegen (Art. 391 Abs. 2 StPO). 6. Mit der Vorinstanz hat der Beschuldigte im Jahr 2008 eine bedingte Geldstrafe erwirkt (Urk. 46 und 60), welche ihn offensichtlich in keiner Weise ausreichend beeindruckt hat. Daher ist heute nicht wiederum eine Geldstrafe, sondern vielmehr eine Freiheitsstrafe auszufällen (vgl. Entscheide des Bundesgerichts 6B_449/2011 vom 12. September 2011 E. 3.6.1; 6B_370/2013 vom

E. 16

Januar 2014 E. 3.2.3). 7. An die 11 Monate Freiheitsstrafe ist die erstandene Untersuchungshaft von insgesamt 28 Tagen (Urk. 10/1 und 10/8) anzurechnen (Art. 51 StGB). 8. Nach Art. 46 Abs. 5 StGB darf der Widerruf nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen sind. Das ist hier der Fall, was die Anordnung des Vollzugs dieser Vorstrafe nicht mehr möglich macht, weshalb von einem entsprechenden Widerruf abzusehen ist. 9. Die Gewährung des bedingten Strafvollzugs unter Ansetzung der minimalen gesetzlichen Probezeit ist bereits aus prozessualen Gründen zu bestätigen (reformatio in peius; vgl. dazu Entscheide des Bundesgerichts 6B_165/2011 vom

E. 19

Juli 2011 E. 3.2f. und 6B_156/2011 vom 17. Oktober 2011 E. 2.5.2; Art. 391 Abs. 2 StPO). IV. Kosten 1. Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenaufgabe zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO).

- 18 - 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen. 3. Im Berufungsverfahren unterliegt der appellierende Beschuldigte mit seinen Anträgen grösstenteils. Er obsiegt lediglich dahingehend, als er vom Vorwurf der Herstellung von Betäubungsmitteln bzw. der Gehilfenschaft dazu gemäss Anklageziffer A.3. freigesprochen wird. Ferner liegt keine Bandenmässigkeit vor und es ist vom Widerruf der bedingten Geldstrafe aus dem Jahr 2008 abzusehen. Daher sind ihm die Kosten dieses Verfahrens, exklusive Kosten der amtlichen Verteidigung, zu drei Vierteln aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Im restlichen Viertel sind die Kosten des Berufungsverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen unter Vorbehalt einer Rückforderung im Umfang von drei Vierteln der Kosten der amtlichen Verteidigung nach Art. 135 Abs. 4 StPO. 4. Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ reichte dem Gericht eine Honorarnote über Fr. 7'510.10 ein (Urk. 65). Darin enthalten war auch ein Aufwand von 240 Minuten (inkl. Weg) für die heutige Berufungsverhandlung. Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ ist somit für seine ausgewiesenen Aufwendungen und Auslagen im Berufungsverfahren mit Fr. 7'510.10 (inkl. Barauslagen und MwSt.) zu entschädigen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.